

**Anordnung  
über die Nomenklatur  
überwachungspflichtiger Heizsysteme  
mit organischen Wärmeträgern**

**vom 3. Mai 1977**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern (nachfolgend Heizsysteme genannt) gemäß Anlage unterliegen einschließlich deren Feuerungen für flüssige, gasförmige oder feste Brennstoffe bzw. deren elektrische Beheizungseinrichtungen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556). Ausgenommen sind Kälteanlagen, Wärmepumpen, offen mit der Atmosphäre verbundene ölaufheizbäder und ölalkühlbäder sowie Ölbratbäder.

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige Heizsysteme bzw. deren Gas- oder Heizölfeuerungen herstellen oder instandsetzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Revisionen an überwachungspflichtigen Heizsystemen einschließlich deren Feuerungen für flüssige, gasförmige oder feste Brennstoffe bzw. deren elektrische Beheizungseinrichtungen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung und zur Instandsetzung von Heizsystemen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen an die Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

**§ 2**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in

- der Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. Nr. 49 S. 553; Ber. Nr. 85 S. 864),
- den Technischen Grundsätzen zur Arbeitsschutzanordnung 800 vom 3. Januar 1957 — Dampfkessel — (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes),
- der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 vom 18. Januar 1971 — Heizölfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 692 des Gesetzblattes),
- der Arbeitsschutzanordnung 822/1 vom 28. März 1972 — Gasfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 734 des Gesetzblattes),
- der Anordnung Nr. 1 vom 4. Oktober 1973 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 — Heizölfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 692/1 des Gesetzblattes)

sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 3. Mai 1977

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Dr.-Ing. Fritzsche**

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung

**Heizsysteme unterliegen einer staatlichen Überwachung** durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung, wenn der ermittelte Zahlenwert für H größer ist als für die jeweilige Art des Heizsystems in der Tabelle angegeben.

Lfd. Nr.	Art des Heizsystems	H
1	mit feuerbeheizten Erhitzern und einer Betriebstemperatur, die niedriger, gleich oder höher als die Siedetemperatur des organischen Wärmeträgers bei 0,1013 MPa ist	120
2	mit elektrisch beheizten Erhitzern und einer Betriebstemperatur, die gleich oder höher als die Siedetemperatur des organischen Wärmeträgers bei 0,1013 MPa ist	150
3	mit elektrisch beheizten Erhitzern und einer Betriebstemperatur, die niedriger als die Siedetemperatur des organischen Wärmeträgers bei 0,1013 MPa ist	200
4	mit Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten beheizten Erhitzern und einer Betriebstemperatur, die gleich oder höher als die Siedetemperatur des organischen Wärmeträgers bei 0,1013 MPa ist	250
5	mit Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten beheizten Erhitzern und einer Betriebstemperatur, die niedriger als die Siedetemperatur des organischen Wärmeträgers bei 0,1013 MPa ist 400	

H ist wie folgt zu bestimmen:

$$H = Q_{\text{bät}} \left[ \frac{t_{\text{B}} - 100}{2} \cdot \frac{z_{\text{tFL}}}{t_{\text{B}}} - g_{\text{b}} - \frac{1}{t_{\text{S}}} \right]$$

$Q_{\text{HN}}$  — Nennwärmeleistung des Heizsystems in GJ/h,

$t_{\text{B}}$  — Betriebstemperatur K,

$\Delta t_{\text{FL}}$  — Temperaturdifferenz zwischen Betriebstemperatur und Flammpunkt des organischen Wärmeträgers in K, für  $z_{\text{tFL}} < 0$  ist  $z_{\text{tFL}} = 0$  zu setzen,

$\Delta U$  — Temperaturdifferenz zwischen Betriebstemperatur und Siedetemperatur des organischen Wärmeträgers (bei 0,1013 MPa) in K, für  $\Delta U < 0$  ist  $z_{\text{tS}} = 0$  zu setzen.

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet überwachungspflichtiger Anlagen  
vom 3. Mai 1977**

**§ 1**

Die Arbeitsschutzanordnung 840/1 vom 29. Mai 1962 — Druckgefäße — (Druckgefäßenordnung) (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1977

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Dr.-Ing. Fritzsche**